

1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Isenburg für das Jahr 2017 vom 13.12.2017

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund von § 98 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher EUR	verändert um EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Ergebnishaushalt			
der Gesamtbetrag der Erträge	666.000	7.000	673.000
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	705.000	-26.000	679.000
der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag (-)	-39.000	33.000	-6.000
2. im Finanzhaushalt			
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-14.000	60.000	46.000
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	280.000	-76.000	204.000
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	443.000	-136.000	307.000
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-163.000	60.000	-103.000
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	177.000	-120.000	57.000

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung neu festgesetzt für

zinslose Kredite von bisher	0 EUR	auf	0 EUR
verzinsten Kredite von bisher	<u>163.000 EUR</u>	auf	<u>103.000 EUR</u>
zusammen von bisher	163.000 EUR	auf	103.000 EUR

§§ 3 bis 5
(werden nicht geändert)

§ 6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2015 betrug	1.766.705,98 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016 beträgt	1.695.616,67 EUR
und zum 31.12.2017	1.689.616,67 EUR

§ 7 Bewirtschaftungsregeln

(wird nicht geändert)

§ 8 Wertgrenzen

wird um folgenden Absatz ergänzt:

(6) Die Gemeinde hat gemäß § 38 Abs. 6 GemHVO einen Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich zu bilden, sofern sich für das Haushaltsfolgejahr eine Gewerbesteuerkraftzahl ergibt, die den Durchschnitt der beiden Haushaltsvorjahre (Vergleichswert) wesentlich übersteigt. Die Wesentlichkeit ist grundsätzlich als erfüllt anzusehen, wenn die Gewerbesteuerkraftzahl für das Haushaltsfolgejahr 15 % des Vergleichswertes übersteigt. Sachliche Gründe können die Bildung eines Sonderpostens in Ausnahmefällen entbehrlich machen (z.B. verminderte Schlüsselzuweisungen A kompensieren eine gestiegene Gewerbesteuerkraft, so dass sich die Umlagebelastungen nicht verändern).

§§ 9 und 10

(werden nicht geändert)

Isenburg, 13.12.2017
Ortsgemeinde Isenburg

(Detlef Mohr)
Ortsbürgermeister

Die Kreisverwaltung Neuwied teilt mit Schreiben vom 06. Dezember 2017 mit, dass sie die 1. Nachtragshaushaltssatzung und den 1. Nachtragshaushaltsplan der Ortsgemeinde Isenburg für das Haushaltsjahr 2017 zur Kenntnis genommen hat.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt in der Zeit vom 14.12.2017 bis einschließlich 27.12.2017 zur Einsichtnahme bei der Verbandsgemeindeverwaltung Dierdorf, Zimmer-Nr. 115 – während der Öffnungszeiten – öffentlich aus.

Hinweis

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften entstanden sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn innerhalb der vorgenannten Frist Verletzungen der Verfahrens- oder Formvorschriften unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Dierdorf, Poststraße 5, 56269 Dierdorf, geltend gemacht worden sind oder wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dierdorf, 13.12.2017

Verbandsgemeindeverwaltung

Dierdorf

gez. Rasbach

Bürgermeister